

Prof. Dr. Bernhard Rütsche

Ordinarius für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie

3. Dialogveranstaltung NFP 67:

**Braucht es neue Regelungen zur organisierten
Suizidhilfe? – Wo soll sich der Staat einmischen?**

4. Juli 2016, 13.45 bis 16.45 Uhr

Hotel Bern, Zeughausgasse 41 in Bern

Vorbemerkungen

Öffentlich-rechtliches Forschungsprojekt NFP 67

- **Projekttitle**

Regulierung von Entscheidungen am Lebensende in Kliniken und Heimen:
Menschenrechtliche Massstäbe und verwaltungsrechtliche Instrumente

- **Projektteam**

Projektleitung: Prof. Dr. Bernhard Rüsche, Prof. Dr. Regina Kiener
Projektmitarbeiter: Dr. Daniel Hürlimann

- Organisierte Suizidhilfe als solche nicht Gegenstand des Projekts – sondern nur, soweit sie in Institutionen stattfindet
- **Referent vertritt vorliegend seine eigene Meinung**

Methode

1. Regulierungsgegenstand

- Organisierte Suizidhilfe: Zulässigkeit und Voraussetzungen
- Kein Thema: Zugang von Suizidhilfeorganisationen zu Spitälern/Heimen

2. Betroffene Rechtsgüter

- Welche Rechtsgüter sind grundsätzlich betroffen?
- Grundrechte und weitere private Interessen / öffentliche Interessen

3. Regulierungsbedarf

- Sind Rechtsgüter gefährdet?
- Falls ja: Sind die gefährdeten Rechtsgüter durch das geltende Recht hinreichend geschützt? Bestehen Regelungslücken?

4. Art der Regulierung

- Bedarf es staatlicher Regulierung oder genügt private Selbstregulierung? (Subsidiaritätsprinzip)
- Wenn ja: Auf welcher Ebene und mit welchen Instrumenten soll der Staat regulieren? (Verhältnismässigkeitsprinzip)

Betroffene Rechtsgüter

Rechtsgüter von Personen, die Suizidhilfe in Anspruch nehmen

Autonomie

- Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 BV / Art. 8 EMRK
- «Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln.»
(BGE 133 I 58)

Integrität

- Art. 10 Abs. 2 und 3 BV / Art. 3 EMRK
- Schutz vor unerträglichen physischen und psychischen Leiden

Lebensrecht

- Art. 10 Abs. 1 BV / Art. 2 EMRK
- Schutz vor **Tötung gegen den Willen oder ohne Willen**
 - Lebensrecht als subjektives Recht: kein Lebensschutz gegen den wohlwogenen, klaren und aktuellen Willen des Rechtsträgers

Betroffene Rechtsgüter

Verhältnis von Autonomie, Lebensrecht und Integrität

Autonome (urteilsfähige) Personen

- **Subjektive Abwägung** zwischen Weiterleben (Lebensrecht) und Beendigung von unerträglichen, nicht anders abwendbaren Leiden mittels Beendigung des Lebens (Integritätsrecht)
- **Staat ist nicht legitimiert**, die subjektive Abwägung ergebnisorientiert (inhaltlich) zu steuern – Staat ist aber verpflichtet, für den Schutz der Autonomie als solcher zu sorgen (mittels prozeduraler Regeln)

Autonomieunfähige (urteilsunfähige) Personen

- **Objektive Abwägung** zwischen Lebensrecht und Integritätsrecht
- Berücksichtigung vorgängiger Willensäußerungen (subjektive Momente)
- **Staat ist verpflichtet**, die objektive Abwägung vorzunehmen
 - Lebensrecht hat in aller Regel Vorrang
 - mögliche Ausnahmen: Behandlungsabbruch/-verzicht (passive Sterbehilfe) – nicht aber gezielte aktive Tötung (aktive Sterbehilfe)

Betroffene Rechtsgüter

Rechtsgüter von Drittbetroffenen

Interessen von Angehörigen

- Schutz vor psychischer Belastung infolge (assistiertem) Suizid durch einen nahen Angehörigen

Interessen von Nachbarn, Heimbewohnern u.a.

- Schutz vor psychischer Belastung durch regelmässige Konfrontation mit (assistierten) Suiziden

Verhältnis zur Autonomie und Integrität

- Interessen von Drittbetroffenen sind **nicht durch Grundrechte geschützt**
- Bei unausweichlichen Kollisionen zwischen Interessen von Drittbetroffenen und Grundrechten auf Autonomie und Integrität:
 - Grundrechte auf Autonomie und Integrität haben Vorrang

Gefährdung von Rechtsgütern?

Fragestellung

Können durch organisierte Suizidhilfe Rechtsgüter gefährdet sein?
Wenn ja, inwiefern?

Mögliche Gefährdungen der Autonomie und des Lebensrechts

- **Urteilsfähigkeit wird nicht hinreichend abgeklärt**
- Sterbewille wird (wegen Beeinflussung durch Dritte) **nicht frei** gebildet
- Sterbewille ist (mangels Aufklärung/Beratung) **nicht wohlwogen und dauerhaft** («Affektsuizid»)

Mögliche Gefährdung der Integrität

- Unsorgfältige Durchführung der Suizidhilfe

Mögliche Gefährdungen der Rechtsgüter von Drittbetroffenen

- Durchführung von Suizidhilfe in Wohnquartieren
- Freier Zugang von Suizidhilfeorganisationen zu Spitälern und Heimen

Schutz durch das geltende Recht

Strafrecht

- Art. 111 ff. StGB: Schutz des Lebens durch **Tötungstatbestände**
- Art. 115 StGB: Schutz der Autonomie vor Beeinflussung des Suizidentscheides aus **selbstsüchtigen Beweggründen**

ZGB

- Allgemeine Regelungen zur Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB) / Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377 ff. ZGB)
- **Keine spezifischen Regeln** zur Willensbildung bei Suizidentscheiden

Betäubungsmittelrecht

- **Meldepflicht** von Ärzten, die als Arzneimittel zugelassene Betäubungsmittel (z.B. NaP) off label abgeben oder verordnen

Heilmittelrecht

- **Sorgfaltspflichten** bei der Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln: Beachtung der anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften
→ SAMW-Richtlinien zur Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende von 2012 (vgl. BGE 133 I 58)

Schutz durch das geltende Recht

Kantonales Gesundheitsrecht

- **Meldung** ausserordentlicher Todesfälle durch Medizinalpersonen
- Vereinzelt Verweise auf SAMW-Richtlinien «Lebensende» (SG, NW)

SAMW-Richtlinien «Lebensende»

- «Die Erkrankung des Patienten rechtfertigt die Annahme, dass das **Lebensende nahe** ist.»
- «**Alternative Möglichkeiten** der Hilfestellung wurden erörtert und soweit gewünscht auch eingesetzt.»
- «Der Patient ist **urteilsfähig**, sein Wunsch ist **wohlerwogen**, **ohne äusseren Druck** entstanden und **dauerhaft**. Dies wurde von einer **unabhängigen Drittperson** überprüft, wobei diese nicht zwingend ein Arzt sein muss.»
- Richtlinien gelten nur für die **Betreuung von Patienten am Lebensende!**

Selbstregulierung von Suizidhilfeorganisationen

- Vereinsstatuten / interne Richtlinien / interne Ethikkommissionen

Bestehen Regelungslücken?

Abklärung der Urteilsfähigkeit

SAMW-Richtlinien: Überprüfung durch unabhängige Drittperson

- **Unklarheiten:** Von wem unabhängig? Wer darf begutachten?
- **Keine Differenzierungen:** psychische Erkrankungen / Demenz / junge Personen / Doppelsuizide
- **Beschränkter Geltungsbereich:** Richtlinien gelten nur für Patienten am Lebensende und richten sich spezifisch an Ärzte
- **Beschränkte Legitimität:** nicht in einem demokratischen Gesetzgebungsverfahren zustande gekommen

Schutz vor Beeinflussung durch Dritte

Art. 115 StGB: Verbot von Suizidbeihilfe aus selbstsüchtigen Beweggründen

SAMW-Richtlinien: Sterbewunsch ist ohne äusseren Druck entstanden

- **Keine prozeduralen Regeln, die sicherstellen, dass der Sterbewille frei von äusserem Druck gebildet wird**
(z.B. durch gezielte Abklärung im Rahmen von Beratungsgesprächen)

Bestehen Regelungslücken?

Wohlerwogener und dauerhafter Sterbewille

SAMW-Richtlinien / Rechtsprechung: Erörterung von Alternativen;
Sterbewunsch ist wohlerwogen und dauerhaft

- **Keine präzisen Aufklärungs- und Beratungspflichten**
- **Keine prozeduralen Regeln, welche die Dauerhaftigkeit des Sterbewillens sicherstellen**
(z.B. durch Beratungsgespräche in bestimmten Zeitabständen)

Schutz der Integrität

Heilmittelrecht: Sorgfaltspflichten bei der Verschreibung und Abgabe von
Arzneimitteln

- **Keine Anforderungen an die Art und Weise der Durchführung der Suizidhilfe**
(z.B. Pflicht zur Verwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel)

Bestehen Regelungslücken?

Rechtsverwirklichung

Sanktionen nach Strafrecht / Nebenstrafrecht / Haftungsrecht /
Disziplinarrecht / Standesrecht

Meldepflichten gemäss Betäubungsmittelrecht / kantonalem Gesundheitsrecht

- **Keine organisatorischen Anforderungen**
(z.B. Gemeinnützigkeit von Sterbehilfeorganisationen,
Transparenzpflichten)
- **Keine personellen Anforderungen**
(Auswahl und Ausbildung von Freitodbegleitern)
- **Keine verwaltungsrechtliche Überwachung von Suizidhilfeorganisationen**
(z.B. Melde- und Dokumentationspflichten)
- **Keine verwaltungsrechtlichen Massnahmen**
(z.B. Verbot einer Suizidhilfeorganisation im Fall von wiederholten /
schwerwiegenden Missbräuchen)

Art der Regulierung

Staatliche Regulierung oder private Selbstregulierung?

Gründe für staatliche Regulierung

- Allgemeinverbindlichkeit: gleiche Regeln für alle
- Mehr Rechtssicherheit durch klare Regeln
- Demokratische Legitimität
- Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung

Gründe gegen staatliche Regulierung

- Gefahr einer Überregulierung und damit einer Verletzung von Grundrechten
- Kontrolle von Suizidhilfeorganisationen durch die Öffentlichkeit
- Soweit ersichtlich: keine wiederholten / schwerwiegenden Missbräuche in der Praxis

Art der Regulierung

Staatliche Regulierung

Rechtsstaatliche Vorgaben

- **Beschränkung auf prozedurales Recht und dessen Verwirklichung** zum Schutz der Autonomie und des Lebensrechts
 - Keine inhaltlichen Vorgaben zu Suizidhilfeentscheiden!
- **Verhältnismässigkeit und Praktikabilität** der Regelungen
 - Keine faktische Behinderung von Suizidhilfeentscheiden!

Rechtsnatur

- Strafrecht ist für prozedurale Regulierung nicht geeignet
- Regeln zur Abklärung der Urteilsfähigkeit sowie zu Aufklärungs- und Beratungsgesprächen: **Zivilrecht**
- Anforderungen an die Durchführung der Suizidhilfe sowie Regeln zur Rechtsverwirklichung (organisatorische und personelle Anforderungen, Überwachung und Massnahmen): **Verwaltungsrecht**
 - Problem: Für verwaltungsrechtliche Regelungen **fehlt es grundsätzlich an einer Bundeskompetenz**

Schlussfolgerungen

1. Im geltenden staatlichen Recht **fehlt es an hinreichenden Regelungen** zum Schutz der Autonomie und des Lebensrechts im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme organisierter Suizidhilfe.
2. Es gibt **gute Gründe für eine staatliche Regulierung** der organisierten Suizidhilfe (namentlich Allgemeinverbindlichkeit, Rechtssicherheit, demokratische Legitimität).
3. Eine staatliche Regulierung der organisierten Suizidhilfe muss sich **auf prozedurale Regelungen und deren Verwirklichung beschränken**. Sie muss zudem **verhältnismässig und praktikabel** sein.
4. Eine staatliche Regulierung der organisierten Suizidhilfe wäre **zivil- bzw. verwaltungsrechtlicher Natur**. Für verwaltungsrechtliche Regelungen fehlt es grundsätzlich an einer Bundeskompetenz.